

Anhang 7

Berufungsrichtlinien des Senats

Die Ausschreibung der Stelle

§ 1. (1) Zur Vorbereitung der Ausschreibung der Stelle einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors hat das Rektorat dem Senat und der Vorständin oder dem Vorstand des betroffenen Department mitzuteilen, welchem Department es die zu berufende Universitätsprofessorin oder den zu berufenden Universitätsprofessor zuzuordnen beabsichtigt (§ 22 Abs 1 Z 7 UG).

(2) Das Rektorat hat die Vorständin oder den Vorstand des Department, dem das Rektorat die zu berufende Universitätsprofessorin oder den zu berufenden Universitätsprofessor zuzuordnen beabsichtigt, aufzufordern, einen Vorschlag für den Ausschreibungstext zu erstatten.

(3) Das Rektorat hat nach Anhörung des Senats und des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen über den Ausschreibungstext zu entscheiden. Das Rektorat ist dabei nicht an den nach Abs 2 erstatteten Vorschlag gebunden.

Wahl und Entsendung der Mitglieder der Berufungskommission

§ 2. (1) Das Rektorat hat die Kuriensprecherin oder den Kuriensprecher der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie jeweils eine von den Vertreterinnen bzw. Vertretern der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 94 Abs 2 Z 2 UG 2002 und der Studierenden des Senats namhaft gemachte Person zu verständigen, wenn es mit der Vorbereitung einer Ausschreibung der Stelle einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors beginnt und sie aufzufordern, die Mitglieder und gegebenenfalls auch die Ersatzmitglieder der Berufungskommission nach dem in den §§ 4 und 43 der Satzung vorgesehenen Verfahren zu wählen oder zu entsenden. Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren haben in der Berufungskommission mehr als die Hälfte der Mitglieder, die Studierenden mindestens ein Mitglied zu stellen.

Für die Beschlussfassung über die Einsetzung der Kommission im Senat ist neben den sonstigen Beschlusserfordernissen eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gruppe gemäß § 25 Abs. 4 Z. 1 UG einschließlich der sonstigen Mitglieder des Senats mit *venia docendi* erforderlich.

(2) Die oder der Vorsitzende des Senats hat den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen umgehend über die Zusammensetzung der Berufungskommission zu verständigen.

Erstattung von Vorschlägen für die externen und internen Gutachter/innen

§ 3. (1) Die Kuriensprecherin oder der Kuriensprecher der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren hat den dienstältesten Universitätsprofessor oder die dienstälteste Universitätsprofessorin des Department oder Konvents, dem das Rektorat die zu berufende Universitätsprofessorin oder den zu berufenden Universitätsprofessor zuzuordnen beabsichtigt, aufzufordern, dafür zu sorgen, dass die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Department oder Konvents

innerhalb einer von ihr oder ihm zu setzenden Frist Vorschläge für interne und externe Gutachterinnen bzw. Gutachter erstatten (§ 98 Abs 3 UG). Die dienstältesten Universitätsprofessorinnen bzw. Universitätsprofessoren aller anderen Departments und Konvente sind von dieser Aufforderung zu verständigen. Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren aller Departments und Konvente, die sich für fachlich nahe stehend erachten, können ebenfalls derartige Vorschläge erstatten. In Departments oder Konventen, in denen die Vorständin oder der Vorstand Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor ist, tritt für Zwecke dieses Absatzes die oder der Vorsitzende an die Stelle der dienstältesten Universitätsprofessorin oder des dienstältesten Universitätsprofessors.

Bestellung der externen und internen Gutachterinnen und Gutachter

§ 4. (1) Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Senats haben sich mit den erstatteten Vorschlägen sorgfältig auseinander zu setzen, sie sind aber nicht daran gebunden. Sie können insbesondere aus den Vorschlägen eine Auswahl treffen, wenn mehr Gutachterinnen bzw. Gutachter vorgeschlagen wurden als zu bestellen sind, die Vorschläge ergänzen, wenn weniger Gutachterinnen bzw. Gutachter vorgeschlagen wurden als zu bestellen sind oder sinnvoller Weise vorsorglich bestellt werden sollten, und in begründeten Fällen von einzelnen Vorschlägen sogar abweichen.

(2) Die externen Gutachterinnen und Gutachter dürfen nicht in einem dauernden Dienstverhältnis zur WU stehen. Sie müssen entweder über eine Lehrbefugnis oder über eine einer Lehrbefugnis vergleichbare Qualifikation verfügen. Sie sollen in der scientific community anerkannte Expertinnen und Experten mit ausreichender eigener Forschungserfahrung auf dem Fachgebiet, das im Ausschreibungstext genannt ist, sein.

(3) Zu internen Gutachterinnen und Gutachtern können Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der WU und in einem dauernden Dienstverhältnis zur WU stehende habilitierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellt werden. Sie können dann nicht zu internen Gutachterinnen bzw. Gutachtern bestellt werden, wenn mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die zu berufende Universitätsprofessorin oder der zu berufende Universitätsprofessor ihre unmittelbare Dienstvorgesetzte oder ihr unmittelbarer Dienstvorgesetzter sein wird.

(4) Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Senats haben mindestens drei Gutachterinnen bzw. Gutachter zu bestellen. Sie müssen mindestens zwei, können aber auch drei externe Gutachterinnen bzw. Gutachter bestellen. Sie können zusätzlich zu den drei Gutachterinnen bzw. Gutachtern auch vorsorglich Gutachterinnen bzw. Gutachter für den Fall bestellen, dass die bestellten Gutachterinnen bzw. Gutachter nicht bereit sind, ein Gutachten zu erstatten. Die Rektorin oder der Rektor hat das Recht, eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter zu bestellen.

(5) Die externen und internen Gutachterinnen bzw. Gutachter sind zu den Sitzungen der Berufungskommission als Auskunftspersonen einzuladen, um ihre schriftlichen Gutachten gemäß § 6 Abs 2 und 3 und § 7 Abs 1 bis 2 erläutern zu können. Sonst sind sie bei den Sitzungen der Berufungskommission aber nicht anwesend.

(6) Die Gutachter/innen haben ein allfälliges Naheverhältnis zu Kandidatinnen und Kandidaten (zB eine sehr enge wissenschaftliche Kooperation) offenzulegen.

Die Konstituierung der Berufungskommission

§ 5. (1) Das Rektorat hat den Mitgliedern der Berufungskommission und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen alle eingelangten Bewerbungen zu übermitteln.

(2) Die Berufungskommission hat zu überprüfen, ob die vorliegenden Bewerbungen die Ausschreibungskriterien erfüllen und jene Bewerbungen, die die Ausschreibungskriterien offensichtlich nicht erfüllen, auszuschneiden (§ 98 Abs. 5 UG).

(3) Die übrigen Bewerbungen sind sodann den externen und internen Gutachterinnen und Gutachtern und dem Büro des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zuzusenden.

(4) Unbeschadet der Regelungen in § 8 der Geschäftsordnung des Senats und seiner Kommissionen (Anhang 1) haben die Mitglieder der Berufungskommission ein allfälliges Naheverhältnis zu Kandidatinnen und Kandidaten (zB eine sehr enge wissenschaftliche Kooperation) offenzulegen.

Der Beschluss über die Einladungen von Kandidatinnen und Kandidaten zu einer öffentlich zugänglichen Aussprache

§ 6. (1) Die Berufungskommission hat jedenfalls die von ihr für einen Listenplatz in Betracht gezogenen Bewerberinnen und Bewerber einzuladen, sich den Angehörigen der WU im Rahmen einer öffentlich zugänglichen Aussprache zu präsentieren. Zu dieser Präsentation gehört auch ein Fachvortrag, wenn die Kommission nicht beschließt, davon im begründeten Ausnahmefall abzusehen. Die Bewerberinnen und Bewerber sind diesbezüglich gleich zu behandeln.

(2) Die Gutachterinnen und Gutachter haben vor der Entscheidung der Berufungskommission über die Einladung der Bewerberinnen und Bewerber ein schriftliches Gutachten (Kurzgutachten) für die Kommission über die wissenschaftliche Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber zu erstatten. Die Kommission hat besonders zu begründen, wenn sie Bewerberinnen und Bewerber, die von zumindest einer oder einem der Gutachterinnen oder Gutachter in Hinblick auf die wissenschaftliche Qualifikation als geeignet beurteilt wurden, dennoch nicht einlädt.

(3) Die Berufungskommission kann auch Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zwar nicht beworben haben, die jedoch für die ausgeschriebene Professorinnen-/ bzw. Professorenstelle in Hinblick auf ihre wissenschaftliche Qualifikation in besonderer Weise geeignet sind, von sich aus zu der öffentlich zugänglichen Aussprache einladen. Vor der Beschlussfassung darüber ist ein schriftliches Gutachten (Kurzgutachten) der Gutachterinnen und Gutachter über die wissenschaftliche Qualifikation dieser Kandidatinnen bzw. Kandidaten einzuholen.

Die Erstattung der Gutachten und die Abgabe der Stellungnahmen

§ 7. (1) Die/der externe und interne Gutachterin und Gutachter oder die externen und internen Gutachterinnen und

Gutachter haben über jene Bewerberinnen bzw. Bewerber, die von der Kommission für einen Listenplatz in Betracht gezogen und deshalb zu einer öffentlich zugänglichen Aussprache eingeladen wurden, schriftliche vergleichende Gutachten zu erstatten (§ 42 Abs 2 der Satzung). Diese Gutachten haben auch die Kandidatinnen und Kandidaten einzubeziehen, die von der Berufungskommission ohne Bewerbung als für einen Listenplatz in Betracht gezogen wurden, und zwar auch dann, wenn die Kommission im begründeten Ausnahmefall von einer öffentlich zugänglichen Aussprache abgesehen hat.

(2) Die schriftlichen Gutachten haben insbesondere die wissenschaftliche Qualifikation im Lichte des Ausschreibungstextes zu beurteilen, und festzustellen, ob und welche Kandidatinnen und Kandidaten im Vergleich zu anderen ebenfalls geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten in besonderem Maße über die geforderte wissenschaftliche Qualifikation verfügen.

(3) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission hat der Department-Vorständin oder dem Department-Vorstand des Department, und gegebenenfalls der Vorständin oder dem Vorstand des Instituts, dem die zu berufende Universitätsprofessorin oder der zu berufende Universitätsprofessor zugeordnet werden soll, Kopien der Bewerbungen und aller Gutachten der Kandidatinnen und Kandidaten zu übermitteln. Diese Personen unterliegen dabei der Amtsverschwiegenheit. Sie sind einzuladen, innerhalb einer Frist, die im Regelfall mindestens zwei Wochen betragen soll, Stellungnahmen zu den schriftlichen Gutachten abzugeben, die an die Vorsitzende oder an den Vorsitzenden der Kommission zu richten sind.

(4) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission hat alle schriftlichen Gutachten und Stellungnahmen den Mitgliedern der Berufungskommission und dem Büro des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zuzusenden.

Die öffentlich zugängliche Aussprache

§ 8. (1) Die Aussprache, in deren Rahmen sich die von der Berufungskommission dazu eingeladenen Kandidatinnen und Kandidaten der Wirtschaftsuniversität präsentieren (§ 98 Abs 6 UG), ist öffentlich zugänglich.

(2) Zu dieser öffentlich zugänglichen Aussprache sind - nach Möglichkeit auf elektronischem Weg - jedenfalls die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der WU und die an der WU tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 94 Abs 2 Z 2 UG 2002 gegebenenfalls unter Bekanntgabe der Vortragsthemen der Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig vorher einzuladen.

(3) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission hat die öffentlich zugängliche Aussprache vorzubereiten, zu ihr einzuladen und sie zu leiten, wenn die Rektorin oder der Rektor nicht selbst diese Aufgabe übernehmen möchte (§ 98 Abs 6 UG).

Erstellung des Besetzungsvorschlags

§ 9. (1) Die Berufungskommission erstellt auf Grund der Gutachten und Stellungnahmen einen begründeten Besetzungsvorschlag, der die drei für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle am Besten geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten zu enthalten hat. Der Vorschlag kann eine Reihung enthalten. Ein Vorschlag mit weniger als drei Kandidatinnen und Kandidaten ist besonders zu begründen.

(2) Die Berufungskommission hat bei der Erstellung des Besetzungsvorschlags die im Ausschreibungstext enthaltenen Kriterien zugrunde zu legen. Die Kommission hat sich jedenfalls an der wissenschaftlichen Qualifikation der Kandidatinnen und Kandidaten, daneben auch an der didaktischen Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten und an deren Eignung zur Leitung akademischer Einheiten zu orientieren.

(3) Die Berufungskommission hat zu begründen, wenn sie in den von ihr erstellten Besetzungsvorschlag eine Kandidatin oder einen Kandidaten aufnimmt, die oder der nach mindestens einem schriftlichen Gutachten oder einer Stellungnahme nicht die im Ausschreibungstext enthaltenen Kriterien erfüllt. Ebenso hat sie zu begründen, wenn sie in den von ihr erstellten Besetzungsvorschlag eine Kandidatin oder einen Kandidaten nicht aufnimmt, die oder der nach mindestens einem schriftlichen Gutachten oder einer Stellungnahme in besonderem Maße für die ausgeschriebene Professorinnen- bzw. Professorenstelle geeignet ist.

(4) Nimmt die Berufungskommission an der WU habilitierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die noch keinen Ruf auf eine Professur an einer anderen Universität erhalten haben, in den Besetzungsvorschlag auf, hat sie § 41 der Satzung anzuwenden und ihre Entscheidung im Hinblick auf die dort genannten Kriterien besonders zu begründen.

Die Auswahlentscheidung

§ 10. (1) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission hat der Rektorin oder dem Rektor die Unterlagen aller Bewerberinnen, die Gutachten und Stellungnahmen sowie die Protokolle der Sitzungen der Berufungskommission, die auch den Besetzungsvorschlag und dessen Begründung beinhalten, zu übermitteln.

(2) Die Rektorin oder der Rektor hat die Auswahlentscheidung aus dem Besetzungsvorschlag zu treffen, ist aber an eine Reihung nicht gebunden. Die Rektorin oder der Rektor hat den Senat und den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen sowohl vor Aufnahme der Berufungsverhandlungen über ihre oder seine Auswahlentscheidung als auch dann zu informieren, wenn mit der ausgewählten Kandidatin oder dem ausgewählten Kandidaten ein Arbeitsvertrag geschlossen wird.

(3) Die Rektorin oder der Rektor kann den Besetzungsvorschlag an die Berufungskommission zur neuerlichen Beratung und Beschlussfassung zurückweisen, wenn dieser nicht die am Besten geeigneten Kandidatinnen bzw. Kandidaten enthält. Diese Entscheidung ist zu begründen. Sie oder er hat darüber den Senat und den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu informieren.

(4) Die Berufungskommission kann im Falle der Zurückverweisung entweder nach § 10 dieser Richtlinie einen neuen Besetzungsvorschlag erstellen oder unter Angabe der dafür maßgebenden Gründe einen Beharrungsbeschluss fassen.

(5) Weist die Rektorin oder der Rektor auch den Beharrungsbeschluss der Berufungskommission zurück, ist dies und die Begründung dafür der oder dem Vorsitzenden des Senats sowie dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen unverzüglich mitzuteilen. Das Rektorat hat in diesem Fall die Möglichkeit, eine neue Ausschreibung der Stelle zu veranlassen und auf diese Weise ein neues Berufungsverfahren in Gang zu setzen. Verzichtet das Rektorat darauf, hat der Senat zu entscheiden, ob eine neue Berufungskommission eingesetzt werden soll und/oder ob die

Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Senats andere Gutachterinnen bzw. Gutachter bestellen sollen. Im weiteren Verfahren kann die Berufungskommission davon Abstand nehmen, die Bewerberinnen bzw. Bewerber erneut zu einer öffentlich zugänglichen Aussprache einzuladen.

(6) Scheitern die Berufungsverhandlungen mit allen im Besetzungsvorschlag aufgenommenen Kandidatinnen bzw. Kandidaten, hat entweder die Rektorin oder der Rektor die Berufungskommission aufzufordern, einen neuen Besetzungsvorschlag zu erstellen, oder das Rektorat eine neuerliche Ausschreibung zu veranlassen. Sieht sich die von der Rektorin oder vom Rektor aufgeforderte Berufungskommission – zB mangels hervorragender Qualifikation der verbliebenen Bewerberinnen bzw. Bewerber – außer Stande, einen neuen Besetzungsvorschlag zu erstellen, hat das Rektorat jedenfalls eine neuerliche Ausschreibung zu veranlassen.

Abgekürztes Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (§ 99 UG)

§ 11. (1) Soll eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren aufgenommen werden (§ 99 Abs. 1 UG), ist § 1 dieser Richtlinie anzuwenden.

(2) Das Rektorat hat die Ausschreibung durchzuführen, die Bewerbungen zu sammeln und sie nach Ablauf der Bewerbungsfrist an die dienstälteste Universitätsprofessorin oder an den dienstältesten Universitätsprofessor des Department, dem die zu berufende Universitätsprofessorin oder der zu berufende Universitätsprofessor zugeordnet werden soll, weiterzuleiten. § 3 Abs 1 letzter Satz dieser Richtlinie ist anzuwenden.

(3) Die dienstälteste Universitätsprofessorin oder der dienstälteste Universitätsprofessor des Department, dem die zu berufende Universitätsprofessorin oder der zu berufende Universitätsprofessor zugeordnet werden soll, hat dafür zu sorgen, dass die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren dieses Department ohne vorherige Einholung von Gutachten und Stellungnahmen einen Besetzungsvorschlag erstellen. § 3 Abs 1 letzter Satz dieser Richtlinie ist anzuwenden.

(4) Die Rektorin oder der Rektor hat die Auswahlentscheidung zu treffen oder den Besetzungsvorschlag unter sinngemäßer Anwendung des § 10 der Richtlinie an die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren dieses Department zurückzuverweisen oder aber eine Bewerberin oder einen Bewerber, die oder der nicht in den Besetzungsvorschlag aufgenommen wurde, aus dem Kreise der übrigen Bewerberinnen und Bewerber auszuwählen.

Opportunity Hiring für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (§ 99a UG)

§ 11a (1) Jede Department-Vorständin oder jeder Department-Vorstand kann dem Rektorat nach Anhörung der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren ihres oder seines Departments und nach Maßgabe des Entwicklungsplans vorschlagen, eine wissenschaftlich herausragende Persönlichkeit nach § 99a UG zur Universitätsprofessorin oder zum Universitätsprofessor zu

bestellen. Der Vorschlag der Department-Vorständin oder des Department-Vorstands bedarf der Unterstützung der Mehrheit der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren ihres oder seines Departments und hat die in Aussicht genommene Person, die in Aussicht genommene fachliche Widmung sowie eine Begründung für das Vorliegen der in § 99a UG genannten Voraussetzungen zu enthalten. § 41 der Satzung der WU ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Beabsichtigt das Rektorat, diesen Vorschlag aufzugreifen, hat es den Senat, alle Department-Vorständinnen und Department-Vorstände sowie den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen darüber zu informieren und die Unterlagen zu übermitteln. Spricht sich die Vorständin oder der Vorstand eines Departments binnen zwei Wochen gegenüber dem Rektorat gegen diesen Vorschlag aus und wird sie oder er dabei von der Mehrheit der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren ihres oder seines Departments unterstützt, ist dieses Berufungsverfahren abzubrechen.

(3) Anderenfalls hat der Senat zu entscheiden, ob er selbst eine Stellungnahme abgibt, ob und gegebenenfalls wie viele Gutachten zur Beurteilung der Voraussetzungen des § 99a Abs 1 UG einzuholen sind, und ob und wie viele dieser Gutachten von externen Gutachterinnen und Gutachtern zu erstatten sind. Die Gutachterinnen und Gutachter sind von den Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Senats zu bestellen. Das Rektorat hat diese Gutachten einzuholen und kann darüber hinaus auch weitere Gutachten einholen.

(4) Das Rektorat entscheidet auf Grundlage des Vorschlags nach Absatz 1 und gegebenenfalls der eingelangten Gutachten und Stellungnahmen, ob die Rektorin oder der Rektor mit der vorgeschlagenen Persönlichkeit Berufungsverhandlungen aufnehmen soll.

(5) Die Rektorin oder der Rektor hat den Senat sowohl vor Aufnahme von Berufungsverhandlungen sowie auch dann zu informieren, wenn mit der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Arbeitsvertrag geschlossen wird. Weiters ist vor Aufnahme der Berufungsverhandlungen der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu informieren.

(6) Die nach § 99a Abs 2 UG vorgenommene Bestellung einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors kann durch die Rektorin oder den Rektor nach Durchführung einer Qualifikationsprüfung unbefristet verlängert werden. Inhalt der Qualifikationsprüfung sind die Qualität der wissenschaftlichen Leistungen sowie die Leistungen in der Lehre. Dazu sind von der Rektorin oder dem Rektor ein oder mehrere Gutachten einzuholen. Im Falle einer beabsichtigten Verlängerung sind die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Departments sowie gegebenenfalls die Vorständin oder der Vorstand des Instituts, dem die betreffende Universitätsprofessorin oder der betreffende Universitätsprofessor zugeordnet ist, anzuhören. Die Entscheidung über die Verlängerung trifft die Rektorin oder der Rektor.

(7) Alle an diesem Verfahren nach den vorstehenden Absätzen beteiligten Personen unterliegen dabei der Amtsverschwiegenheit.

Richtlinien des Rektorats und des Senats

§ 12. (1) Die §§ 1 und 11 sowie dieser Absatz der Richtlinie für das Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen

und Universitätsprofessoren werden hiermit als Richtlinie des Rektorats erlassen, die vom Rektorat jederzeit und ohne Zustimmung des Senats geändert oder aufgehoben werden kann.

(2) Die §§ 2 bis 10 und 11a sowie dieser Absatz der Richtlinie für das Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren werden hiermit als Anhang VII der Satzung erlassen.